

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 8 (1918)
Heft: 2

Artikel: Der päpstliche Jurisdiktionsprimat im neuen Codex juris canonici
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der päpstliche Jurisdiktionsprimat im neuen Codex juris canonici.

Man sprach nach dem 18. Juli 1870 — sogar in gebildeten Kreisen — fast nur von dem neuen Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie wenn *dieses* die Neuerung wäre, durch die jetzt das katholische Kirchenwesen umgestaltet worden sei. Das war insofern richtig, als das vierte der sogenannten vatikanischen Dekrete — eben das Unfehlbarkeitsdogma — das Siegel ist, mit dem die drei vorangehenden Sätze zu unabänderlichen und unwidersprechlichen Normen gemacht werden. Dachte man aber einzig daran, dass man nun dem ex cathedra lehrenden Papst die Befähigung und Befugnis zuzuschreiben habe, neue Glaubensartikel zu machen, so stellte sich die Versuchung ein, einstweilen die Sache auf sich beruhen zu lassen und abzuwarten, bis nun wirklich ein neues Dogma verkündet werde. Zur weitem Rechtfertigung dieser Beruhigung konnte man an die Tatsache erinnern, dass ja die Theologen die Frage, wann denn der Papst „ex cathedra“ lehre, verschieden beantworteten, und dass sich daher wohl immer eine gewisse Möglichkeit biete, zu sagen, der Papst habe wohl gesprochen, jedoch nicht „ex cathedra“, und sein Erlass sei daher noch kein die Gewissen bindendes Dogma. So konnte man zu der tröstlichen Ansicht kommen, die mit so ungeheurem Apparat und unter so grossen Mühen zustande gekommene Neuerung habe eigentlich keine praktische Bedeutung und werde daher wohl besser den Theologen überlassen. Es gab sehr viel einflussreiche Leute, die so redeten.

Allein um harmlose theoretische Feststellungen hat es sich natürlich den Jesuiten, deren Werk das vatikanische Konzil mit seinen Dekreten ist, natürlich nicht gehandelt. Von sehr

reeller und unabsehbarer praktischer Bedeutung ist das dritte der am 18. Juli 1870 promulgierten Dogmen, das dem römischen Papst über die ganze Kirche eine „wahrhaft bischöfliche Jurisdiktionsgewalt“ zuerkennt und von dieser sagt, sie sei „eine unmittelbare, welcher gegenüber die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder einzelne für sich, wie alle insgesamt, die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams haben, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche.“ Demgemäss lautet dieses Dogma nach der amtlichen Übersetzung:

„Wer sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutendern Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt; oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Kirchen und Gläubigen: der sei im Banne.“

Was mit diesem Dogma gesagt ist, hätte aber immer noch in tausend Fällen zweifelhaft sein können. Das bisherige Gesetzbuch der Kirche, das *Corpus juris canonici*, enthält zwar eine Unmasse gesetzlicher Vorschriften aus alter Zeit: aber es war schwer zu sagen, welche Bestimmungen noch gültig seien und welche nicht. Ebenso wenig hätte ein Kirchenrechtslehrer die in den letzten Jahrhunderten erlassenen kirchenrechtlichen Verordnungen anzugeben vermocht, die *allgemein* verbindlich seien. Das war freilich ein sehr erträglicher Übelstand. Die einzelnen Landeskirchen nahmen wenigstens *tatsächlich* immer noch eine gewisse Autonomie für sich in Anspruch. Was sich nach der Geschichte, dem Charakter, den politischen und sozialen Verhältnissen eines Volkes in kirchlichen Dingen zur Gewohnheit entwickelt hatte, gehörte auch zum Recht der betreffenden Landeskirche, mochte es mit den Satzungen der römischen Kurie völlig übereinstimmen oder nicht. Namentlich führte die enge Beziehung zwischen Staat und Kirche in jedem Lande, das überhaupt geordnete Zustände hatte, zu allerlei besondern Kirchenordnungen. Diese waren gut, wenn sie dem Frieden

und der Wohlfahrt des Volkes dienen, auch wenn sie dem kanonischen Recht nach der Auffassung der päpstlichen Kurie in manchen Dingen nicht entsprachen. Die katholische Schweiz, die, wie verschiedene andere Länder, sogar die Gesetzgebung des Trienter Konzils abgelehnt hat, wehrte so eifersüchtig jeden Eingriff in ihre *jura circa sacra* ab, dass seit Sixtus V. für die päpstliche Kurie die kluge Regel massgebend geworden sein soll: *Bisogna lasciar gli Svizzeri nei loro usi ed abusi* („Man muss die Schweizer bei ihren Bräuchen und Missbräuchen lassen.“ Balthasar, *Helvetia*, VII, S. 408). Damit ist es nun anders geworden. Von landeskirchlichen Rechten kann nur noch insofern die Rede sein, als der Inhaber der ganzen Fülle kirchlicher Gewalt solche Rechte anerkennt oder gewährt¹⁾. Nun ist der Papst der absolute Gesetzgeber der ganzen Kirche. Damit aber „alle und jegliche Kirchen und Gläubigen“ wussten, was der Gehorsam gegen den Papst „nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen“, von ihnen fordere, war ein neues Gesetzbuch notwendig, das über die heute gültige päpstliche Kirchenordnung genauen Aufschluss gibt.

Die Erstellung eines solchen Gesetzbuches wurde bald nach der Thronbesteigung des Papstes Pius X. (9. August 1903) in Aussicht genommen. Mit dem Motuproprio *Arduum sane munus* vom 19. März 1904 setzte Pius X. die Kommission zur „neuen Kodifizierung des kanonischen Rechts“ ein. Diese bestand noch 1915 aus 13 Kardinälen, nämlich 11 Italienern und dem Spanier Merry del Val und dem Holländer Van Rossum. Leitendes Mitglied war von Anfang an Kardinal Gasparri, Staatssekretär des gegenwärtigen Papstes. Ausser zwei italienischen Sekretären gehörten der Kommission 46 Konsultoren an; von diesen waren 43 Geistliche und 3 Laien, wiederum zum grössten Teil Italiener. Unterm 27. Mai 1917 konnte Benedikt XV. mit der Konstitution *Providentissima Mater Ecclesia* das fertiggestellte

¹⁾ Es dürfte nicht zufällig sein, dass gleichzeitig mit dem Erscheinen des neuen *codex juris canonici* in den ehemals zum Bistum Konstanz gehörenden Teilen der deutschen Schweiz die alten Vereinbarungen zwischen bürgerlichen und kirchlichen Behörden unerträglich geworden sind und revidiert werden müssen, und dass es wiederum gleichzeitig notwendig geworden ist, bei der Eidgenossenschaft einen päpstlichen Geschäftsträger zu akkreditieren — im Interesse der Fürsorge für die Kriegsgefangenen.

Werk promulgieren. Es heisst in dem Erlass, dass gleich anfänglich auch die Erzbischöfe der ganzen katholischen Kirche eingeladen worden seien, unter Beiziehung der Suffraganbischöfe an die Kurie zu berichten, welche Punkte ihrer Ansicht nach an dem geltenden kanonischen Recht etwa der Änderung oder Verbesserung bedürftig seien. Diese Einladung war unterm 25. März 1904 erfolgt. Allein zur Einreichung wurden nur vier Monate eingeräumt. Von wesentlicher Bedeutung waren die Antworten offenbar nicht. Das neue Gesetzbuch ist also das Werk der vom Papst eingesetzten Kommission. Es enthält 2414 *canones*, von denen aber viele wieder in Unterabteilungen zerfallen. Es würde zu weit führen, hier auf Einteilung und Inhalt des Werkes, das unstreitig das Resultat einer enormen Arbeit ist, näher einzugehen. Nur sei bemerkt, dass die Verbindlichkeit der neuen Satzungen nicht etwa auf die kirchenrechtliche Gelehrsamkeit der Kommission, die das Gesetzbuch ausgearbeitet hat, auch nicht auf Entscheidungen rechtmässiger Synoden und allgemeiner Konzilien, die bezügliche Beschlüsse gefasst haben, sogar nicht auf die Heilige Schrift, aus der sich die Verfassung der christlichen Kirche herleiten lässt, sondern einzig und allein auf die Autorität des römischen Papstes, der nun der souveräne und absolute Gesetzgeber der Kirche ist, gestützt wird. Darüber lässt Benedikt in der Promulgation vom 27. Mai 1917, die dem Gesetzbuch vorgedruckt ist, keinen Zweifel. Der Promulgationsakt hat die Form eines päpstlichen Dogmas und lautet:

„Daher, nach Anrufung des Beistandes der göttlichen Gnade, gestützt auf die Autorität der heiligen Apostel Petrus und Paulus, nach eigenem Antrieb, mit zuverlässigem Wissen und in der Fülle der apostolischen Gewalt, mit der Wir ausgerüstet sind, promulgieren Wir mit dieser Unserer Konstitution, von der Wir wollen, dass sie immerwährende Gültigkeit habe, den gegenwärtigen Kodex, so wie er abgefasst ist, beschliessen und befehlen, dass er inskünftig für die ganze Kirche Gesetzeskraft haben soll und übergeben ihn eurer Hut und Wachsamkeit zur Befolgung.“

Angeredet sind in diesem feierlichen Dokument alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe und, wie in der Adresse beigefügt wird, „überdies die Lehrer und Hörer der katholischen Universitäten und Seminare“. Die Leiter und

Lehrer der Kirche empfangen das Gesetzbuch, an das sie sich zu halten haben und das sie lehren und kennen lernen müssen, aus der Hand des Papstes. Damit sie Zeit haben, sich mit allem bekanntzumachen, was der Papst in der Fülle seiner Gewalt der ganzen Kirche vorschreibt, soll das neue Gesetzbuch erst vom Pfingstfest, d. i. vom 19. Mai 1918 an, in Kraft treten. So ganz ist es die päpstliche Autorität, die die neuen Gesetze erlässt, dass von ihr sogar der Zeitpunkt festgesetzt werden kann, von dem an sie für die Gewissen verbindlich werden.

Wird nun das neue Gesetzbuch genau in seiner gegenwärtigen Form ewige Gültigkeit haben? Das nimmt Benedikt XV. nicht an. Unterm 15. September 1917 hat er ein Motuproprio (Cum juris canonici) erlassen, in welchem er an die Möglichkeit erinnert, dass der neue Kodex durch private Auslegung und durch den Erlass neuer Gesetze etwas von seiner Zuverlässigkeit verlieren könnte. Um dem zu wehren, erlässt der Papst die nachfolgende Verfügung:

1. Es soll eine Kommission eingesetzt werden, der einzig das Recht zusteht, die canones des neuen Gesetzbuches „authentisch zu interpretieren.“ Doch hat die Kommission in Sachen von grösserer Wichtigkeit (in rebus majoris momenti) jeweilen vorher die Kardinalkongregation zu hören, in deren Geschäftskreis die betreffende Angelegenheit fällt. Die Kommission soll aus Kardinälen bestehen, die der Papst ernennt. Auch ernennt der Papst den Sekretär und die Konsultoren der Kommission. Doch hat diese das Recht, auch Konsultoren der bereits bestehenden päpstlichen Kongregationen zu Rate zu ziehen, wenn es sich um eine Sache handelt, die diese besonders angeht.

2. Die „heiligen römischen Kongregationen“ (die besondern Abteilungen der päpstlichen Kurie) dürfen von nun an, wenn nicht ein wichtiger Grund eine Ausnahme nötig macht, keine allgemeinen Dekrete mehr erlassen. Ihre gewöhnliche Aufgabe besteht fortan nur noch darin, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des neuen Gesetzbuches genau beobachtet werden, und gelegentlich Anweisungen (*Instructiones*) zu veröffentlichen, die zur Erläuterung und genauern Befolgung der Gesetzesvorschriften dienen. Dass diese Anweisungen nur Erläuterungen sind und sein sollen, ist jeweilen auch dadurch zu bekunden, dass die bezüglichen Gesetzesvorschriften an geeigneter Stelle wörtlich angeführt werden.

3. Wird im Laufe der Zeit ein neuer gesetzlicher Erlass nötig, so hat die Kongregation, zu deren Geschäftskreis die Sache gehört, das Dekret zu entwerfen; weicht dieses von den Vorschriften des Gesetzbuches ab, so ist der Papst auf die Differenz aufmerksam zu machen. Billigt der Papst das Dekret, so gelangt dieses an die Kommission, die den neuen Kanon zu redigieren hat. Ebenso hat die Kommission zu bestimmen, wo der neue Kanon einzufügen, eventuell welcher Kanon zu ersetzen ist. Die Numerierung der Kanones darf nicht verändert werden; kommt ein neuer Kanon hinzu, so erhält dieser die Nummer der unmittelbar vorhergehenden Satzung, jedoch mit der Beifügung *bis, ter* usw. Sodann ist die Änderung im Amtsblatt bekanntzumachen.

Damit sind nun auch die zukünftigen kirchenrechtlichen Erlasse ganz in die Hand des Papstes gelegt. Bisher war es nicht so. Es kam gar nicht selten vor, dass sogar streng römisch-katholische Theologen und Prälaten über Verfügungen der päpstlichen Kurie hinweggingen mit der Entschuldigung, es liege ja nur ein Erlass dieser oder jener Kongregation vor, die nicht unfehlbar sei. So begrub man z. B. in den letzten Jahren die Dekrete der Bibelkommission. Künftig wird es nun freilich weniger leicht sein, „*Decreta generalia*“ zu erlassen — und das ist sehr zu begrüßen —; aber die neuen Dekrete werden viel bestimmter, als das bisher der Fall war, zu Verordnungen des einzigen und absoluten Gesetzgebers der Kirche.

Die Kommission zur authentischen Interpretierung des Kirchengesetzbuches ist, wie der „Oss. Rom.“ vom 19. Okt. 1917 offiziell bekanntgemacht hat, bereits ernannt. Sie besteht aus 7 Kardinälen, einem Sekretär und 13 Konsultoren. An der Spitze steht wieder Kardinal Gasparri, der päpstliche Staatssekretär. Die übrigen sechs Mitglieder sind, mit Ausnahme des holländischen Kurienkardinals van Rossum, lauter Italiener. Noch viel mehr als bisher wird künftig die ganze unter der päpstlichen Jurisdiktion stehende Kirche von Italienern regiert, die vom Papst ernannt werden und unter der unmittelbaren Aufsicht und Weisung des Papstes stehen. Damit ist das dritte vatikanische Dekret von der absoluten Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes in die Praxis übersetzt.

Diesem Zweck entsprechend, wurde dem neuen Kodex noch ein drittes wichtiges Dokument vorgedruckt, nämlich der

Glaubenseid, den schon bisher in streng katholischen Gegenden die Geistlichen abzulegen hatten, die insbesondere mit der Seelsorge betraut wurden. Die Formel enthielt zwar schon seit ihrem Erlass durch Pius IV., 13. Nov. 1564, Gelöbnisse, die sogar über das hinausgingen, was die Trienter Synode dogmatisch festgestellt hatte, und die eine kaum zu überbietende Unterwerfung unter die päpstliche Jurisdiktion in sich schlossen. Namentlich war anzuerkennen, dass die römische Kirche „die Mutter und Lehrerin aller Kirchen sei“, was eine historische Unrichtigkeit ist, — und zu schwören, dass man „dem römischen Papst, als dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und dem Stellvertreter Jesu Christi“ wahren Gehorsam leisten wolle. Nun aber hat der Kandidat zu schwören, dass er ausser den Erlassen der Trienter Synode auch „zweifellos annehme und bekenne alles, was vom ökumenischen vatikanischen Konzil überliefert, definiert und erklärt worden ist, zumal das über den Primat und das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes“. Natürlich ist die Schlusserklärung beibehalten, mit der der Schwörende sich verpflichtet, „diesen wahren katholischen Glauben, ohne den niemand selig werden könne“ (*hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest*), zu bekennen, zu predigen und den Untergebenen einzuschärfen.

Zur Beleuchtung der absoluten Machtstellung, die nunmehr dem Papst eingeräumt ist, dienen auch die Dokumente, die dem Kodex als Anhang beigefügt sind. Erwähnt sei insbesondere die Konstitution „*Commissum Nobis*“ vom 20. Jan. 1904, mit der Pius X. das „Veto“, dem er seine Wahl zu verdanken hatte, für die Zukunft feierlich abgeschafft hat. „Unter Androhung des göttlichen Gerichts und unter der Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation“ wird den Kardinälen verboten, selbst auch nur in der Form eines Wunsches, im Namen einer weltlichen Gewalt gegen die Wahl eines Kandidaten im Konklave Verwahrung einzulegen. Diese Bestimmung ist sodann auch in die sehr lange Konstitution „*Vacante sede Apostolica*“ vom 25. Dezember 1904 aufgenommen worden, mit der Pius X. die Form der Papstwahl bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt hat und die ebenfalls dem *Kodex* beigegeben ist. Hier vernehmen wir, dass künftig nicht bloss keine weltliche Macht, sondern auch nicht einmal ein Konzil mehr berechtigt ist, die Papstwahl in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Es wird

nämlich im Art. 28 die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Papst stirbt, während ein allgemeines Konzil versammelt ist (*perdurante celebratione alicujus Concilii generalis*). In diesem Falle läge für die Kirchenversammlung die Versuchung nahe, sich selbst für die höchste Repräsentation der ganzen Kirche zu halten und demgemäss von sich aus den Papst zu wählen, wie das das Konstanzer Konzil am 11. November 1417 getan hat ¹⁾. Aber das wäre eine tatsächliche Anerkennung des zu

¹⁾ Allerdings hat dann doch auch das Konstanzer Konzil in seiner 40. Sitzung den bisherigen Wahlmodus durch die Kardinäle in aller Form anerkannt und damit das Kardinalskollegium als die zuständige Wahlbehörde legitimiert. Allein es wahrte seine Oberhoheit doch auch dadurch, dass es den Kardinälen — *pro hac vice* — 30 Wähler, sechs aus jeder „Nation“, beordnete. Die Namen sind angegeben bei Mansi, Coll. Conc., XXVII, p. 1169. Genannt werden der Patriarch Johann von Konstantinopel, die Erzbischöfe von Riga, Bourges, Gnesen, Mailand, Tours, die Bischöfe von London, Bath, Cuenca, Badajoz, Genf, Melfi, Foltre, Acqui, Trau, Lichfield, Norwich und der erwählte Bischof von Penne, dazu andere Prälaten und Doktoren. Wichtig ist aber besonders, dass das Konstanzer Konzil die dogmatischen Erlasse der vierten und fünften Sitzung mit der bestimmten Erklärung eingeleitet hat, es sei rechtmässig versammelt, repräsentiere die katholische Kirche und habe seine Gewalt *unmittelbar* von Christus (*ecclesiam catholicam militantem repraesentans potestatem a Christo immediate habet*), und dieser Gewalt sei auch der Papst Gehorsam schuldig. Selbstverständlich dachte niemand daran, wenigstens die Kardinäle von dieser Pflicht des Gehorsams auszunehmen. Schon in der vierten Sitzung hatte das Konzil für den Fall, dass Johann XXIII. etwa sterben sollte, den in Konstanz anwesenden (23) Kardinälen bestimmt verboten, zu einer Neuwahl zu schreiten, bevor das Konzil finde, das sei für die Einigung der Kirche von Nutzen (Mansi, l. c. p. 584 ss.). Als dann durch die Absetzung des Papstes die Zeit gekommen war, in der mit Aussicht auf guten Erfolg die Wahl eines neuen Papstes vorgenommen werden konnte, verlieh das Konzil in der 40. Sitzung dem erweiterten Wahlkollegium in aller Form und mit besondern Vorschriften über den Abstimmungsmodus die Gewalt, den Papst zu wählen. Von Vorrechten der Kardinäle ist dabei keine Rede. Nachdem das Konzil gesagt hat, wie das Wahlkollegium zusammenzusetzen sei, heisst es im Dekret einfach: „Diesen allen verleiht die Synode die Gewalt, nach der hiernach — soweit nötig — angegebenen Form den römischen Papst zu wählen. (*Quibus omnibus eadem Synodus eligendi Romanum Pontificem secundum formam hic expressam [quatenus opus est] tribuit potestatem*. Mansi, l. c., p. 1165.) Es ist nicht zu leugnen, dass sich das „*quatenus opus est*“ auch auf das „*tribuit*“ beziehen könnte, so dass der Sinn entstände, das Konzil habe nur den 30 Beigeordneten, nicht aber den 23 Kardinälen eine Vollmacht zu erteilen. Allein die folgenden Sätze enthalten nur eine ganz *unvollständige* Form, den Papst zu wählen, und geben

Konstanz am 6. April 1415 erlassenen Dogmas, dass auch der Papst einem allgemeinen Konzil Gehorsam schuldig sei, und widerspräche dem vatikanischen Dogma, nach welchem es keine höhere Gewalt gibt als die des apostolischen Stuhles, von dessen Urteil auch nicht einmal an ein ökumenisches Konzil appelliert werden darf. Es war daher keineswegs überflüssig, genau anzugeben, was zu geschehen habe, wenn der Papst sterben sollte, „während zu Rom oder an irgendeinem andern Ort des Erdkreises“ ein allgemeines Konzil beisammen ist. Auch in diesem Falle ist die Papstwahl einzig und allein Sache des Kardinalkollegiums; es dürfen sich durchaus keine andern Persönlichkeiten, auch wenn sie vom Konzil abgeordnet wären, am Wahlakt beteiligen. Es haben im Gegenteil die Konzilsverhandlungen sofort aufzuhören, sobald die Nachricht vom Ableben des Papstes eingetroffen ist; eine Fortsetzung des allgemeinen Konzils ist erst erlaubt, wenn der neue, kanonisch gewählte Papst die Wiederaufnahme (der Geschäfte) befohlen haben wird.

Unter Leo XIII. war die Frage aufgetaucht, ob der Papst auch die Befugnis habe, seinen eigenen Nachfolger zu ernennen. Die Antworten lauteten verschieden. (Vgl. „Katholik“, 1902, Nr. 17). Heute steht fest, dass die Päpste, wenigstens mittelbar, die eigenen Nachfolger ernennen. Es ist bekanntlich nicht Spott, sondern ganz ehrerbietig gemeint, wenn man die Kardinäle als die „Kreaturen“ des Papstes bezeichnet, von dem sie ernannt worden sind; man will damit sagen, dass der Papst in seiner absoluten Machtvollkommenheit, völlig unabhängig von jeder andern geistlichen und weltlichen Gewalt, die be-

nur an, welches Abstimmungsresultat als gültig und für die ganze Kirche verbindlich anzusehen sei. Der Sinn ist daher doch wohl der: es sei in diesem Dekret nicht nötig, alle Formalitäten aufzuzählen, die bei einer Papstwahl zu beobachten sind (und die in andern Dekreten beschrieben worden waren), sondern es genüge, näher zu sagen, wie die nötige Majorität festzustellen sei. Mit dem „*quibus omnibus*“ („diesen *allen*“) berücksichtigt das Konzil nach den vorhergehenden Sätzen sowohl die Kardinäle wie die Beigeordneten und erteilt „*diesen allen*“ das Wahlrecht. Es kann darum keinem Zweifel unterliegen, dass das Kollegium, das die Wahl Martins V. vorgenommen hat, als *Organ des Konzils* handelte. Nach der heutigen Ordnung ist nun aber das Kollegium der Kardinäle das unsterbliche Organ des sterblichen bzw. verstorbenen *Papstes*, das auch den Organismus der Kirche am Leben erhält und unter Umständen durch eine Papstwahl sogar einem allgemeinen Konzil die Lebenskraft verschaffen muss, wieder an die ihm vom Papst zu übertragende Arbeit zu gehen.

treffenden Würdenträger in ihrer Eigenschaft als Kardinäle ins Dasein gerufen habe. Nun ist es das Kollegium der Kardinäle, das ebenso unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gewalt den Papst ins Dasein ruft. Weder Se. „apostolische Majestät“ der österreichische Kaiser, noch ein allgemeines Konzil darf die Papstwahl beeinflussen; diese ist ausschliesslich das Werk der päpstlichen „Kreaturen“. Stirbt ein Papst, so fällt das päpstliche Amt mit allen seinen Gnadengaben und Befugnissen an das Kollegium der Kardinäle zurück und durch dieses „kreiert“ der Papst mittelbar seinen eigenen Nachfolger. In Verbindung mit seinen Kardinälen ist der Papst ein für sich existierendes, von aller Welt unabhängiges und über alle Welt regierendes Wesen, das sich von Generation zu Generation in der angegebenen Weise selbst erzeugt.

Daher ist denn auch das neue Gesetzbuch als ein einziges machtvolles und die ganze Kirche verpflichtendes Edikt anzusehen. Nach can. 9 werden die vom apostolischen Stuhle erlassenen Gesetze durch die Promulgation im päpstlichen Amtsblatt, *Acta apostolicae sedis*, eingeführt; sie treten, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, drei Monate nach der Promulgation in Kraft. So ist denn auch das ganze neue Gesetzbuch, XLVII und 777 Seiten in Lexikonformat umfassend, im Amtsblatt erschienen und den Abonnenten zugestellt worden. Der riesige Umfang und die kaum genug zu würdigende Bedeutung dieses Erlasses rechtfertigen es aber mehr als genügend, dass diesmal mehr als drei Monate eingeräumt worden sind, bis man sich überall in der katholischen Kirche an die neuen 2414 gesetzlichen Verordnungen tatsächlich zu halten hat: Diese sind, wie bemerkt, erst vom 19. Mai 1918 an verbindlich, so dass man sich bis dahin noch nach den alten Vorschriften und Übungen richten darf. Aber auch mit dieser Form der Einführung des neuen Gesetzbuches ist in der Kirchenregierung eine epochemachende Neuerung eingetreten. Gerade auch in solchen Ländern, in denen die römischkatholische Religion als die Religion des Staates gilt und unter dem besondern Schutz der staatlichen Gewalt steht, legte man bisher grossen Wert auf die Befugnisse, mit welchen sich die Landesregierung an der geordneten kirchlichen Verwaltung beteiligte. Die notwendige Folge war, dass die päpstliche Kurie an der bestehenden Ordnung keine Änderung vornehmen durfte, ohne sich mit

der weltlichen Behörde des betreffenden Landes vorher ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Nun aber hat der Papst ein ganzes Gesetzbuch promulgiert und den Zeitpunkt festgesetzt, in welchem es in Kraft zu treten hat, ohne dass unseres Wissens vorher auch nur eine einzige Landesregierung, sei sie katholisch oder protestantisch oder konfessionslos, ins Einvernehmen gezogen worden wäre. Nur wird man vermuten dürfen, dass der angeblich wegen der Fürsorge für die Kriegsgefangenen in die Schweiz gekommene päpstliche Delegat geistlichen und weltlichen Behörden behülflich sei, die in der Schweiz da und dort herrschende kirchliche Ordnung möglichst in Einklang mit dem neuen Gesetzbuch zu bringen. Aber das sog. „plazet“ hat nun — wenigstens dem Papst gegenüber — wirklich keinen Sinn mehr. Es regiert der mit der „ganzen Fülle der Gewalt“ ausgerüstete Papst. Der can. 5 erklärt, dass kirchliche Gewohnheiten, die mit dem neuen Gesetzbuch im Widerspruch stehen und ausdrücklich missbilligt werden, mögen sie noch so alt und noch so weit verbreitet sein, als Verderbnisse des kanonischen Rechts anzusehen und zu unterdrücken sind, doch können „unvordenkliche“ (*immemorabiles*) Gewohnheiten noch einstweilen toleriert werden, wenn die Landesbischöfe finden, „dass dieselben klugerweise nicht beseitigt werden können.“

Zu den hergebrachten schlechten Gewohnheiten, die man gerade in katholischen Ländern nicht selten findet, gehört die, dass das „Volk oder die weltliche Gewalt“ die Einsetzung von Landesbischöfen von ihrer Zustimmung (*consensus*) oder geradezu von ihrer Berufung (*vocatio*) abhängig machen will. Das ist unrichtig. Der Papst selbst ist göttlichen Rechtes (*jure divino*); durch ihn werden neue Mitglieder der Hierarchie kooptiert (can. 109). „Die Bischöfe ernennt frei der römische Papst“ (*eos libere nominat Romanus Pontifex*); so lautet kurz und bestimmt can. 329,2. Das Urteil, ob ein Bischofskandidat geeignet (*idoneus*) sei, „steht einzig dem apostolischen Stuhle zu“ (*ad apostolicam sedem unice pertinet*, can. 331, 3). Bürgerliche Behörden können höchstens das Recht haben, Kandidaten zu „präsentieren“ oder zu „designieren“; aber einzig der römische Papst verleiht die Institution (can. 332); vor der Institution hat der Kandidat den oben erwähnten Glaubenseid zu leisten (can. 1406—1408), sowie den bekannten Bischofseid zu schwören. Alle fünf Jahre hat der Bischof dem Papst nach einem sehr detaillierten Schema

über den Stand der Diözese Bericht zu erstatten und sich persönlich vorzustellen. Aussereuropäische Bischöfe dürfen jedoch den Besuch je einmal ausfallen lassen (can. 340). So ist dafür gesorgt, dass jeder Bischof seiner vollkommenen Abhängigkeit von der päpstlichen Kurie stets eingedenk bleibt. Die Bischöfe aber haben in erster Linie darüber zu wachen, dass die in dem neuen Gesetzbuch enthaltenen päpstlichen Vorschriften in ihren Diözesen eingeführt und befolgt werden.

Die Bischöfe ihrerseits gebieten über den Klerus. Darüber enthält das Gesetzbuch sehr einlässliche Vorschriften, so dass die Bischöfe niemals in Verlegenheit kommen können, wann sie gegen einen Geistlichen einzuschreiten haben. Die Kleriker aller Grade haben allerdings gewisse Privilegien. Abgesehen von den höhern Würdenträgern, dürfen die Bischöfe ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles weder in Zivil- noch in Kriminalsachen vor einem weltlichen Richter erscheinen; die gewöhnlichen Geistlichen bedürfen dazu der Erlaubnis des Diözesanbischofs, der diese aber „ohne gerechten und wichtigen Grund“ nicht verweigern soll. Im Falle der Not darf ein Geistlicher auch ohne bischöfliche Erlaubnis der Vorladung folgen; doch soll er den Bischof davon sofort in Kenntnis setzen (can. 120). Die Geistlichen aller Grade sind militärfrei (can. 121). Kommt ein Geistlicher wegen Schulden in Konkurs, so muss ihm gelassen werden, was zum anständigen Lebensunterhalt nötig ist (can. 122). Allein viel zahlreicher sind die besondern Verpflichtungen, die dem Geistlichen auferlegt sind und über deren Erfüllung der Bischof zu wachen hat. Sie haben die Stellen anzunehmen, zu denen sie der Bischof ernennt (can. 128). Alle drei Jahre haben die Weltgeistlichen wenigstens einmal mehrtägige Exerzitien zu machen (can. 126). Nach Vollendung der Studien haben sie drei Jahre lang nach einem vom Bischof zu erlassenden Reglement alljährlich eine Prüfung zu bestehen (can. 130). Sie sind verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen (can. 131). Can. 133 enthält Vorschriften über die Haushälterinnen, can. 136 über die Tonsur und die geistliche Kleidung, can. 139 über die Ausübung der Medizin und Chirurgie und die Übernahme von Vormundschaften und Advokaturgeschäften. In diesem letztern Kanon ist auch verboten, sich da, wo ein päpstliches Verbot besteht, in die Kammer, an andern Orten ohne bischöfliche Erlaubnis in die legislative Behörde wählen

zu lassen. Von der Übertragung geistlicher Ämter im allgemeinen handeln die Satzungen 145—210, von der Besetzung der Pfarrstellen insbesondere die Kanones 451—470. Der Kanon 455 lautet: „Das Recht, die Pfarrer zu ernennen und einzusetzen kommt dem betreffenden Diözesanbischof zu; ausgenommen sind die dem Heiligen Stuhle reservierten Pfarreien; die entgegengesetzte Gewohnheit ist abgeschafft, jedoch unbeschadet des Privilegiums der Wahl oder Präsentation, wenn dieses jemand rechtmässig zukommt.“ Nach can. 454 könnte man glauben, das päpstliche Dekret *Maxima cura* vom 20. August 1910 über die administrative Abberufung eines Pfarrers sei fallen gelassen. (Vgl. „Katholik“, 1910, Nr. 38.) Im zitierten Kanon wird nämlich gesagt, dass Pfarrpfründen, deren Inhaber „inamovibel“ sind, nur mit Genehmigung der Kurie in „amovible“ Pfarrstellen verwandelt werden können und dass neu zu errichtende Pfarrstellen in der Regel zu „inamoviblen“ gemacht werden sollen. Allein can. 2147—2156 folgt dann doch die von Pius X. erlassene Verordnung über die Abberufung. Beigefügt werden can. 2157—2161 Bestimmungen über die Absetzung „amovibler“ Pfarrer, und can. 2162—2167 Vorschriften über das Verfahren bei der Versetzung von Pfarrern auf andere Stellen. In allen Fällen hat es der Bischof in der Hand, seinen Willen durchzusetzen. Überhaupt verfügt der Bischof mit monarchischer Gewalt über seine Geistlichen; aber er selbst ist in allen Dingen dem Papst unterworfen und an seine Verordnungen gebunden.

Das genüge zur allgemeinen Beleuchtung des neuen Gesetzbuches. Wenn die traurigen Zeitverhältnisse die Geister nicht so ganz in Anspruch nähmen, so würden wir auch den bürgerlichen Behörden zumuten, von der neuen Kirchenordnung Kenntnis zu nehmen.

E. H.
